

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

174 (25.7.1872)

Deutschland.

Berlin, 22. Juli. Das jüngste Attentat auf das spanische Königspar hat allgemein die größte Sensation erregt und ebenso in den betreffenden höheren Kreisen wie nahezu allen Presseorganen die Sympathie für den König Amadeus und dessen Gemahlin erst recht wachgerufen.

Der Staatssekretär v. Thile steht im Begriff, einen längeren Urlaub anzutreten; derselbe wird, wie in früheren Jahren, so auch diesmal durch den deutschen Gesandten am belgischen Hofe, Hrn. v. Balan in Brüssel, vertreten werden.

Paris, 21. Juli. Das offizielle „Journal“ der französischen Republik vom 21. Juli veröffentlicht folgende, die neue Drei-Milliarden-Anleihe betreffende Aktienstücke:

Gesetz vom 15. Juli 1872.

Die Nationalversammlung hat angenommen, der Präsident der Republik promulgiert das Gesetz, dessen Wortlaut folgt:

Art. 1. Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, in das große Buch der öffentlichen Schuld einzuschreiben zu lassen und auszugeben die Summe von Renten zu 5 Prozent, welche nöthig ist, um ein Kapital von 3 Milliarden Franken zu produziren.

Art. 2. Der Finanzminister wird zu dieser Summe von Renten zu 5 Prozent die Summe hinzuzufügen, welche nöthig sein wird zur Zahlung der im Jahre 1872 und 1873 fälligen Rückstände und zur Deckung der materiellen Ausgaben der Anleihe, wie der Diskontos, Wechsel, Umsatz- und Negoziationskosten.

Art. 3. Um zu den bestimmten Terminen die Zahlung der 3 Milliarden, die noch der deutschen Regierung schuldig bleiben, zu sichern und die Räumung des Gebietes zu beschleunigen, kann der Finanzminister mit der Bank von Frankreich und anderen Finanzgesellschaften besondere Konventionen schließen zum Zweck, den Ertrag der Anleihe rasch disponibel zu machen und die antizipirten Zahlungen zu erleichtern.

Art. 4. Die Summe der Emission von Bankbilletts der Bank von Frankreich und ihrer Sukkuralien, welche auf das Maximum von zwei Milliarden achthundert Millionen fixirt ist, wird provisorisch auf drei Milliarden zweihundert Millionen erhöht.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung zu Versailles, am 15. Juli 1872. Der Präsident, gez. Jules Grévy. Die Sekretäre, gez. Albert Desjardins, Baron de Barante, Marquis Costa de Beauregard, Vicomte de Meaurio, Paul de Rémusat, Francisque Rive.

Der Minister der Finanzen: G. de Soularb. Der Präsident der Republik: A. Thiers.

Verfügung des Finanzministers. Der Finanzminister: Nach Einsicht des Dekretes des Präsidenten der Republik vom heutigen Datum verordnet, wie folgt:

Art. 1. Eine öffentliche Subskription zur Realisirung der nationalen Anleihe von drei Milliarden Franken in Renten zu fünf Prozent, durch Gesetz vom 15. Juli 1872 autorisirt, wird eröffnet. Die Subskription wird Sonntag den 28. und Montag den 29. Juli 1872 eröffnet sein.

Art. 2. Die Subskriptionen werden angenommen: 1) In Paris und im Departement der Seine: an der Centralkasse des Staatsschatzes (Industrieplatz); an der Centralleihenmehre der Seine, Rue

Louis le grand 5; an den Mairien der Arrondissements; in den hauptsächlichsten Kreditanstalten. 2) In den anderen Departements: an der Kasse der General-Zahlmänner, der besonderen Finanzbeamten und der Einnehmer. 3) In Algier: An der Kasse der Schatz-Zahlmänner. Die Bureaux, welche bestimmt sind, Subskriptionen anzunehmen, werden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends geöffnet sein.

Art. 3. Die Renten werden zum Fuße von 84 Franken 50 Centimes, mit Rückzahlung vom 16. August 1872 an, emittirt werden.

Art. 4. Keine geringere Subskription, als auf 5 Franken Rente wird angenommen werden. Ueber diese Summe werden Subskriptionen für 10 Franken Rente und vervielfachte 10 Franken angenommen. Jeder Unterzeichner muß im Augenblicke der Subskription, als Garantie der Verpflichtungen, welche er gegen den Staatsschatz eingibt, eine Summe von 14 Franken 50 Centimes für 5 Franken Rente einzahlen. Die Subskriptionen werden durch Ausgabe einer Quittung mit Talon auf den Inhaber (Gesetz vom 24. April 1833, Art. 1) konstatirt.

Art. 5. Die Bezahlung der Anleihe wird folgendermaßen effectuirt: 14 Franken 50 Centimes für jede bei der Vertheilung zugetheilte 5 Franken Rente. Der Rest auf 20 Monatstermine vertheilt, fällig, wie folgt: der 1. Termin den 21. September 1872 und die 19 andern den 11. jedes Monats, vom 11. Oktober 1872 bis zum 11. April 1874. Die dreimonatlichen Rückstände der am 16. Nov. 1872, 16. Febr., 16. Mai, 16. Aug., 16. Nov. 1873 und November 1874 fälligen Rente können als Verringerung der am 11. derselben Monate zu fordernden Termine der Anleihe empfangen werden.

Art. 6. Eine offizielle Bekanntmachung wird den Satz der proportionalen Reduktion anzeigen, welcher die Unterzeichnungen unterworfen sein werden, wenn die Gesamtsumme der empfangenen Subskriptionen die Summe der zu bildenden Renten übersteigt. Bei der Vertheilung, die unter diesen Subskriptionen gemacht werden wird, werden die Fractionen, welche ein Anrecht auf weniger als 2 Franken 50 Centimes Rente geben, nicht in Betracht gezogen werden und die Fractionen von 2 Franken 50 Centimes Rente und darüber werden für 5 Franken Rente gerechnet werden.

Art. 7. Die antizipirten Einzahlungen werden erst nach der Vertheilung empfangen werden, sei es das Ganze eines oder mehrerer Termine, sei es die vollständige Liberation der Anleihequittung. Sie werden zu einer Diskontovergütung und deren Zinsfuß, gegenwärtig auf 6 Prozent jährlich festgesetzt, durch ministerielle Verordnung modifizirt werden kann. Der Zinsfuß 6 Prozent wird vor dem 31. Oktober 1872 nicht modifizirt werden.

Art. 8. Vom Tage an, welcher durch offizielle Bekanntmachung bestimmt werden wird, können die provisorischen Quittungen auf Inhaber an den Kassen der Kassirer, an welchen die Subskriptionen empfangen wurden, gegen Anleihe-Certifikate auf den Inhaber, mit der Zulassung, sie nominativ zu machen, umgeändert werden. Die Anleihe-Certifikate werden mit dreimonatlichen Coupons der Rückstände und Einzahlungsabschnitten versehen sein. Im Falle, daß die Subskriptionen verringert würden, erhalten die Unterzeichner zugleich mit dem Anleihe-Certifikat die Rückzahlung der ihre Einzahlung übersteigenden Summe, wenn sie es nicht vorziehen, dieselbe zur Liberation eines oder mehrerer Termine mit der Vergütung des Diskontos zu ihrer Gunsten vom 29. Juli an zu bestimmen. Jeder Inhaber einer provisorischen Quittung, der am 31. August 1872 diese überzählige Summe nicht reklamirt hat, wird betrachtet, als habe er sie für die fälligen Termine bestimmt. Die Unterzeichner von 5000 Franken Rente und darüber können in einer Frist, welche im offiziellen Journalen angeben wird, über diese und welche 10 Tage vom Schlusse der Subskription an nicht übersteigen darf, die Rückzahlung eines Theils der Verminderung ihrer Subskription entsprechenden Einzahlung reklamiren.

Art. 9. Gleich nach der vollständigen Liberation der Anleihe-Certifikate werden gegen diese Titel Renteninschriften eingetauscht, welche nach Wahl auf Namen, gemischt und auf Inhaber sein können.

Art. 10. Die Einzahlung der monatlichen Termine muß in 14 Tagen nach Verfall stattfinden. Im Falle von Verhinderung wird der Schuldner mit vollem Rechte und ohne vorübergehende Anzeige die Zinsen zu 6 Proz. jährlich vom Verfall des Termins an dem Staatsschatze zu zahlen haben. Im Falle ein fälliger Termin im Laufe eines Monats nicht gezahlt ist, wird die Summe des Certificats in Totalität zu zahlen sein. Außerdem kann der Minister den Inhaber seines Rechtes verlustig erklären und den Verkauf der durch das Certificat vertretenen Rente zur Rückzahlung der dem Staatsschatze schulbigen Summe effectuiren lassen.

Geschehen in Versailles, 20. Juli 1872. de Soularb.

Vermischte Nachrichten.

Wasserglas-Seife, ein neues Waschmittel. — Der „Bad. Gewerbe-Zig.“ entnehmen wir aus einem Artikel von Prof. Dr. Weidinger unter obigem Titel folgende Stelle: „Die vereinigten Rheinischen Wasserglas-Fabriken in Ludwigschafen haben neuerdings eine Komposition in den Handel gebracht, welche dazu berufen scheint, dem Wasserglas zu noch größerer Anwendung zu verhelfen, namentlich den Eingang in das Hauswesen zu eröffnen. Diese Komposition besteht die Beschaffenheit einer weißen geruchlosen Schmierseife; sie wird in Kisten versendet und aufbewahrt; sie ist bereitet durch Zusatz von 12 Prozent Fettsäure und 3 Prozent Glycerin zur gewöhnlichen konzentrirten Wasserglas-Lösung. Die Fettsäure ist natürlich in Seife umgewandelt; ihr Zusatz bezweckt die Komposition in eine Emulsion zu verwandeln und ihr eine gallerartige Konsistenz zu erteilen, sie greifbar zu machen; zugleich befördert sie beim Waschen die Schaumbildung. Das Glycerin schützt die Masse vor dem zu raschen Eintrocknen, da es selbst nicht flüchtig ist; eine andere, die Reinigung fördernde Wirkung ist demselben nicht zuzuschreiben. Längere Zeit an der Luft stehend, erhärtet die Masse gleichwohl an der Oberfläche durch Verdunsten des Wassers; in heißem Wasser löst sich die Kruste jedoch sehr rasch auf, in kaltem Wasser erweicht sie nach mehrständigem Stehen. Verkauft wird das Präparat im Kleinen zum halben Preise der Kernseife, im Großen noch etwas billiger.“

Von dem Generalagenten der Fabriken für Süddeutschland, Hrn. Ab. Brongier in Stuttgart, wurde uns eine Probe der Wasserglas-Seife in die Landes-Gewerhalle gesendet und stellten wir damit eine Reihe von Versuchen an, die uns von der Wirksamkeit des Mittels überzeugten. Die Soda wird unzweifelhaft von demselben übertroffen, der reinen Seife ist es mindestens gleichwertig. Die Hauswäsche läßt sich sehr schön reinigen, schmutzige Stubenböden, Böden und Thürpfosten werden rasch geschuert mit geringem Materialaufwand, indem man die Substanz in heißem Wasser löst und mit einer darin eingetauchten Bürste einigemal über die Flächen streicht. Mit Del getränkte Pughumpen werden durch gelindes Reiben sofort entsetzt; überhaupt wird alles Fett im frischen oder verharteten Zustand leicht von der Wasserglas-Lösung aufgenommen.

Die Wirkung des Wasserglases in chemischer Hinsicht beruht auf seinem Natrongehalt und auf der leichten Zerfällbarkeit des kieselsauren Natrons, — genau wie bei der Seife, dem fettsauren Natron. Da ersteres noch leichter zerfällbar ist wie letzteres, so könnte möglicher Weise seine Wirkung noch energischer sein; scharfe vergleichende Versuche in dieser Hinsicht liegen jedoch nicht vor. Die Wirkung des Wasserglases ist jedenfalls schon in der Kälte (beim Händewaschen) eine sehr in die Augen fallende. Um einen Kostenvergleich zwischen der Wasserglas-Komposition und Seife für gleiche Leistung anzustellen, müssen wir die Zusammenfügung der beiden Stoffe kennen lernen. Kernseife enthält in 100 Theilen nicht ganz 1/3 Wasser und etwa 8 Prozent Natron (Verhältniß von Natron zu Fettsäure 1 zu 7). Die Wasserglas-Komposition enthält in 100 Theilen nahe 2/3 Wasser und auch etwa 8 Prozent Natron (Verhältniß von Natron zu Kieselsäure hingegen 3 zu 7); die feste Substanz des Wasserglases ist dreimal reicher an Natron als die der Seife). Wenn das Natron in dem Wasserglas in demselben Betrage wirksam wäre wie das Natron in der Seife, so würden sonach mit gleichen Gewichten beider Stoffe gleiche Leistungen zu erzielen sein; die des Wasserglases fände aber bloß halb so theuer wie die der Kernseife. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß bei dem Wasserglas die ganze Menge des Natrons nutzbar gemacht werden kann, was bei der Seife nicht der Fall ist; darüber müssen noch weitere Versuche angestellt werden.

München, 22. Juli. Der „Deutsch. Merk.“ verteidigt sehr energisch die Katholiken gegen die von ultramontaner Seite erhobene und selbst in anhängigen und ehrsüchtigen Presseorganen als naive Anshaltung wiederkehrende Behauptung des Aufgehens des Ultrakatholizismus im Jansenismus. Es heißt da u. A.: „Die kleine altkatholische Kirchengemeinschaft Hollands war eben in Deutschland völlig vergessen; nicht einmal die Theologen, katholische wie protestantische, wußten Genaueres. Darum warf man bis zum Münchener September-Kongreß ziemlich allgemein französische Jansenisten und holländische Altkatholiken in einen Topf. Heute aber ist diese Verwechselung Angesichts der neueren Literatur kaum mehr zu entschuldigen. Daß jedes Mißverständnis unsererseits erst dann schwand, als wir durch die bischöflichen „Diener des Papstes“ zum offenen Kampfe gezwungen wurden, erklärt sich wahrlich sehr leicht. Die „Erdkommunikationen“ neuester Datums forderien ganz natürlich zum Vergleich mit jener älteren auf, welche Rom nach dem Tridentinischen Konzil aus eigener Machtvollkommenheit gegen holländische Katholiken vor 170 Jahren verhängt hatte. Wir prüften also auf Grund des zum Theil jetzt erst von Holland aus uns zugänglich gemachten geschichtlichen Materials gewissenhaft wie die neuesten, so jene früheren „Erdkommunikationen“, erkannten diese wie jene als ungerecht und gegenstandslos und — handelten darnach.“

Paris, 22. Juli. Das „Journ. officiel“ veröffentlicht den statistischen Bericht des Justizministers, Hrn. Dufaure, an den Präsidenten der Republik über die Wirksamkeit der Kriminaljustiz in Frankreich und Algerien während des Jahres 1870. Der Bericht heißt es im Eingang, hat in den letzten sechs Monaten dieses Jahres begreiflicher Weise die Rechtspflege vielfach gestört und daher wesentliche Veränderungen im Vergleich zu den Ziffern der Vorjahre herbeigeführt; auch sind im Brande des Justizpalastes zu Paris viele Aktenstücke, welche für diese Statistik zu Rathe gezogen werden sollten, verloren gegangen; endlich hat die Anmerion von drei Departements zu Deutschland die Folge gehabt, daß die Arbeiten des Appellationsgerichts von Kolmar und der 11 Gerichtshöfe erster Instanz der abgetretenen Arrondissements in den Jahresbericht nicht einbezogen werden konnten. — Wir entnehmen dem Aktenstück nur einige Ziffern: Der Todesurtheile wurden im Jahr 1870 in Frankreich 11 gefällt, 5 vollzogen und 6 in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt. Von den vor die Geschworenen gestellten Angeklagten waren 38 Proz. jedes Unterrichts baar, 43 konnten nur unvollkommen lesen und schreiben, 16 Proz. besaßen diese Elementarkenntnisse und 3 Proz. hatten eine höhere Bildung genossen. Die Zahl der Selbstmörder belief sich auf 4157; davon gehörten 81 Proz. dem männlichen und 19 Proz. dem weiblichen Geschlecht an. Nach den Motiven der That, so weit dieselben festgestellt werden konnten, ergibt sich folgende Klassifikation: Ehed und Unglückschläge 383, häuslicher Kummer 512; Liebe, Eifersucht, sinnliche Erzehe 701; verschiedene Leiden 930, darunter physische 515; Geisteskrankheiten 1377; Selbstmord nach vollbrachtem Kapitalverbrechen 22; in 232 Fällen wurde das Motiv nicht ermittelt. Ausgeliefert wurden in den sieben Jahren von 1864 bis 1870 von Frankreich an fremde Staaten 584 Individuen, darunter 41 an Preußen, 68 an die Schweiz, 32 an Baden, 21 an Württemberg, 14 an Hessen, 12 an Oesterreich, 2 an die Stadt Frankfurt, 2 an die Stadt Hamburg, 2 an Hannover, 2 an Luxemburg, 2 an Sachsen-Meiningen, 1 an Kurhessen und 1 an die vereinigten Staaten von Nordamerika. Dagegen erwielt Frankreich in demselben Zeitraum 343 Auslieferungen, darunter 110 von der Schweiz, 9 von Bayern, 8 von Baden, 4 von Preußen, 4 von der Stadt Hamburg, 3 von Oesterreich, 3 von der Stadt Frankfurt, 2 von Luxemburg, 2 von Württemberg, 1 von Sachsen-Meiningen und 1 von den vereinigten Staaten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Fern. Kroenlein.

Gartenbau-Verein für das Großherzogthum Baden.
Wweite große Ausstellung vom 8. bis 15. Sept. 1872.
im großh. Erbprinzengarten in Karlsruhe.

Unter Bezug auf unser Programm vom 23. Januar und Nachtrag hierzu vom 23. April d. J. laden wir die Ansteller ein, ihre Anmeldungen alsbald an die unterzeichnete Direktion in Doppelschrift einzuliefern, und wird hiebei der unter II. der besonderen Bestimmungen auf S. 8. Juli bestimmte Termin um 14 Tage verlängert.

Programme werden auf vorstreffendes Verlangen umgehend portofrei besorgt. Die Preise, wofür jedem preisgekrönten Ansteller ein Diplom ausgestellt wird, sind folgende:

1. Von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog, unserm allerhöchsten Protector, in 15 Abtheilungen, 20 Geldpreise von 50-100 fl.
2. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
3. Preise für Pfälzer, Blumen etc. 1400 fl.
4. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
5. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
6. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
7. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
8. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
9. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
10. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
11. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
12. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
13. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
14. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
15. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold

Mit Erlaß Großh. Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen vom 25. Mai d. J. würde tagelanger Mütttransport der unverkaufte wieder zurückgehenden Gegenstände bewilligt.

Wir bemerken, daß besondere Preise für Handelsgärtner und besondere für Privatbesitzer und Gartenliebhaber, und wieder solche zur freien Erwerbung ausgestellt sind.

Karlsruhe, den 10. Juli 1872.
 Die Direktion.
 Koellb.

Rudwigsburg. Haus-Verkauf.

Wohn in der vordern Schloßstraße gegenüber dem Schloßgarten gelegenes Anwesen wird hiermit dem Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht in:

- 28,7 Ruth. Wohnhaus Nr. 16 B, 21/2 Stk., mit sehr gutem gewölbtem Keller, Stein, Stock und überbauter, gefachelter und gepflasterter Einfahrt. Das Parterre enthält 3 gehobere und 1 kleineres Zimmer, Kammer, Heub., 1 Küche und 1 Speisekammer, 1 geräumige Waschküche und Stallung zu 4 Pferden nebst Hühnerstall; in der Belle-Etage befinden sich 6 in einander gehende heizbare Zimmer, 2 Säle, ebenfalls heizb.; Gasleitung fort in sämtlichen Räumen des Hauses; im Zwischhaus 2 heizb. kleine Zimmer, im Dachstock 5 Kammern und 1 Fruchthoden.
- 25,6 Ruth. geschlossenen und gefachertem Hofraum mit einem sehr wasserreichen Bäumchen von vorzüglichem Trinkwasser.
- 12,0 Ruth. Gemüse- und Blumengarten mit Gartenhäuschen hinter dem Hause.
- 28,9 Ruth. Hintergebäude mit Remise, Holzbehälter, großem Magazin und Trockenboden.
- 0,7 Ruth. Schweinestall.
- 0,9 Ruth. Mauer.
- 2/3 Morg. 0,8 Acker.

Die Lokalitäten können jeder Zeit eingesehen werden und wird nähere Auskunft erteilt durch die Eigentümerin Seminarvorleser **Buhl's Witwe.**

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Ausführung der eisenen Ueberbauten für die Brücken über den Rhein-Marne-Kanal bei Bendenheim, Kilometer 492,0, und über die Straße von Bendenheim nach Haguenau, Kilometer 491,82, mit einem Gesamtgewicht von circa 25.000 Kilogramm Schweißstählen und 866 Kilogramm Gusseisen, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Freitag den 9. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection (Allerheiligenstraße Nr. 7) anberaumt.

Bezügliche Offerten sind mit der Aufschrift: **Submission auf eiserne Ueberbauten für Bendenheim**

versiegelt und portofrei bis zum Termine an die unterzeichnete Betriebs-Inspection einzuliefern. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Bedingungen und Zeichnungen liegen im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection zur Einsicht aus und können auf portofrei hierher zu richtende Schreiben gegen Eingahlung von 26 Sgr. für jedes Exemplar Bedingungen incl. Zeichnungen bezogen werden.

Strasburg, den 16. Juli 1872.
Kaiserliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection I.
Diermeyer.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Erd- und Maurerarbeiten zur Einführung der Weissenburger Bahn in den Bahnhof Bendenheim und zur Erweiterung des Bahnhofes Bendenheim, veranschlagt zu rund 25.900 Thalern, sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Dienstag den 6. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection (Allerheiligenstraße Nr. 7) anberaumt.

Bezügliche Offerten, in Prozentangabe gegen den Anschlag, sind mit der Aufschrift: **Submission auf Erd- und Maurerarbeiten Bendenheim**

versiegelt und portofrei bis zum Termine, an die unterzeichnete Betriebs-Inspection einzuliefern. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Bedingungen und Zeichnungen etc. liegen im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection zur Einsicht aus und können die Bedingungen mit Kostenanschlag auf portofrei hierher zu richtende Schreiben gegen Eingahlung von 14 Sgr. bezogen werden.

Strasburg, den 16. Juli 1872.
Kaiserliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection I.
Diermeyer.

Bur Eröffnung der 3. Pfälzischen Industrie-Ausstellung in Kaiserlautern ist erschienen:
Die bayerische Rheinpfalz.
Reisehandbuch für Touristen.

Mit der Handkarte von Dr. Sch. Mühl, einer Ansicht des Hauptportals und dem Situationsplane der Ausstellung. Preis cart. 54 Kr.
 Dieser von gewandter Feder in schöner feiner Sprache geschriebene Führer gibt ein klares, prächtig ausgeführtes Bild unserer Pfalz und wird von Jedermann mit Befriedigung aufgenommen werden.
 Kaiserlautern, den 20. Juni 1872.
J. J. Tascher.

Baden-Baden. Hotel Beuttenmüller

empfiehlt dem reisenden Publikum seinen am 24. Juni eröffneten, mit neuem Mobiliar eingerichteten Gasthof. Aufmerksame Bedienung. Billige Preise.
Konstanz.

Versteigerung der zwei Häuser Nr. 3745,

in welchen seit 1836 die Firma „Simon Volderauer & Comp.“ ihren Wohnsitz inne hatte und in weitem Kreise durch ihren Geschäftsumfang wohlbekannt ist, am **3. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** in der Lokalität selbst, von Seite des Unterzeichneten.

Die beiden Häuser begünstigen den Absatz nach der Schweiz solcher Artikel, welche in dieser selbst nicht oder theurer als im süddeutschen Zollgebiete fabriziert werden, sehr, weil sie ganz nahe an der schweizerischen Grenze, also am Eingange zur Stadt Konstanz, auch unweit des Seehafens, des schweizerischen und badischen Bahnhofes liegen.

Mit Ausnahme ganz weniger Artikel, die Monopol des schweizerischen Gesamtstaates sind, gehen von der Zollvereins-Grenze aus 2 Pfund Waaren aller Art zollfrei in die Schweiz, ein Vortheil, der wohl ins Auge zu fassen ist. Mit einem und demselben Personale können mit Ersparnissen an den schweizer- und badischen Zollstätten die Verzollungen und übrigen Mauthbehandlungen für Transit-Güter prompt besorgt werden.

Ueber die beiden Häuser 3745 erscheint in nächster Zeit in der Konstanzener Zeitung, welche einen ausgebreiteten Leserkreis umfaßt, eine ausführliche Beschreibung, auf die ich verweise, und mich zur Auskunft über Alles anerbiete, was für Kaufliebhaber erwünscht sein kann.

Ein Waarenlager wird mit den Gebäulichkeiten nicht feilgeboten.

Preisanschlag für beide Gebäude 30,000 fl. süddeutscher Währung.

Ich bitte, die an mich zu stellenden Anfragen zu frankieren.
 Konstanz, den 18. Juli 1872.

Carl Volderauer sen.,
 a. 3. in Nr. 710.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

2129 Stück in Ars a. d. Mosel bei Metz lagernde, noch ungebrauchte Hülsenbahnhölzer von je 6,0 Meter Länge im Gewicht von ca. 8,6 Kilogramm pro Meter, sollen im Wege der öffentlichen Submission verkauft werden.

Offerten darauf sind portofrei, versiegelt und mit Aufschrift: **Submission auf Ankauf von Hülsenbahnhölzern**

bis zum Termin auf **Donnerstag den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale auf hiesigem Bahnhofs-angehörigen Termine an uns einzuliefern.

Die Eröffnung der eingehenden Offerten erfolgt zur angegebenen Terminstunde in Gegenwart der etwa vorstreffenden Submittenten.

Die Submissionsbedingungen liegen bei unserer Betriebs-Inspection V zu Metz, welche auch bei etwa gewünschter Befestigung der Etienen auf Briefungen den Lagerungsort näher bezeichnen wird, sowie bei unserer Central-Betriebs-Materialien-Controle dahier zur Einsicht aus, werden auch auf portofrei, an unsere **Druckfachen-Berwaltung** hieselbst zu richtende Schreiben gegen Erstattung der Kosten zugesandt.

Strasburg, den 14. Juli 1872.
Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Feiles Deconomiegut.

(Neu in die Verkaufsstelle eingetragene.)
 In trüblicher und freundlicher Gegend der bayerischen Rheinpfalz ist ein im besten Stande befindliches Deconomiegut, enthaltend 304 Morgen Ackerland, Wiesen, Weinberge und Weid, sammt Wohnhaus und Deconomiegebäuden, nebst Inventar zu verkaufen. Näheres wird mitgeteilt durch die Makleragentur von **F. Adrian,** Freiburg i. B., Münsterplatz Nr. 7.

Lehrlingsgesuch.

M.502.3. In ein lebhaftes Colonialwaren-, Delicatessen- und Gwaren-Geschäft in Heidelberg wird ein Lehrling aus guter Familie gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Damen.

Welche einige Zeit in Zurichzogenheit leben wollen, finden freundliche und billige Aufnahme in Redareiz, Eisenbahnstation in Baden, bei Madame Arnold.

Versteigerung von Eichenbalken und Buchsteinen.

Montag den 29. Juli, Vormittags 9 Uhr, am baltischen Thurne Nr. 24 zu Landau werden die aus dem theilweisen Abbrüche dieses Thurmes gewonnenen eichenen Balken in der Dicke von 30/35 Centimeter und in der Länge bis zu 14 Meter von vorzüglicher Qualität, sowohl Kiefernholz wie zu Bauholz geeignet, auf, mehr etwa 170 Kubikmeter oder 1700 laufende Meter ausmachend, dann etwa 40.000 Stück Buchstämme, loseweise öffentlich versteigert.
 Landau, den 20. Juli 1872.
 Das Bürgermeisterei.
 Dr. Fiedler.

Bürgerliche Rechtspflege.

Montag, den 29. Juli, Vormittags 10 Uhr, in der Lokalität selbst, von Seite des Unterzeichneten.

Die beiden Häuser begünstigen den Absatz nach der Schweiz solcher Artikel, welche in dieser selbst nicht oder theurer als im süddeutschen Zollgebiete fabriziert werden, sehr, weil sie ganz nahe an der schweizerischen Grenze, also am Eingange zur Stadt Konstanz, auch unweit des Seehafens, des schweizerischen und badischen Bahnhofes liegen.

Mit Ausnahme ganz weniger Artikel, die Monopol des schweizerischen Gesamtstaates sind, gehen von der Zollvereins-Grenze aus 2 Pfund Waaren aller Art zollfrei in die Schweiz, ein Vortheil, der wohl ins Auge zu fassen ist. Mit einem und demselben Personale können mit Ersparnissen an den schweizer- und badischen Zollstätten die Verzollungen und übrigen Mauthbehandlungen für Transit-Güter prompt besorgt werden.

Ueber die beiden Häuser 3745 erscheint in nächster Zeit in der Konstanzener Zeitung, welche einen ausgebreiteten Leserkreis umfaßt, eine ausführliche Beschreibung, auf die ich verweise, und mich zur Auskunft über Alles anerbiete, was für Kaufliebhaber erwünscht sein kann.

Ein Waarenlager wird mit den Gebäulichkeiten nicht feilgeboten.

Preisanschlag für beide Gebäude 30,000 fl. süddeutscher Währung.

Ich bitte, die an mich zu stellenden Anfragen zu frankieren.
 Konstanz, den 18. Juli 1872.

Carl Volderauer sen.,
 a. 3. in Nr. 710.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

2129 Stück in Ars a. d. Mosel bei Metz lagernde, noch ungebrauchte Hülsenbahnhölzer von je 6,0 Meter Länge im Gewicht von ca. 8,6 Kilogramm pro Meter, sollen im Wege der öffentlichen Submission verkauft werden.

Offerten darauf sind portofrei, versiegelt und mit Aufschrift: **Submission auf Ankauf von Hülsenbahnhölzern**

bis zum Termin auf **Donnerstag den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale auf hiesigem Bahnhofs-angehörigen Termine an uns einzuliefern.

Die Eröffnung der eingehenden Offerten erfolgt zur angegebenen Terminstunde in Gegenwart der etwa vorstreffenden Submittenten.

Die Submissionsbedingungen liegen bei unserer Betriebs-Inspection V zu Metz, welche auch bei etwa gewünschter Befestigung der Etienen auf Briefungen den Lagerungsort näher bezeichnen wird, sowie bei unserer Central-Betriebs-Materialien-Controle dahier zur Einsicht aus, werden auch auf portofrei, an unsere **Druckfachen-Berwaltung** hieselbst zu richtende Schreiben gegen Erstattung der Kosten zugesandt.

Strasburg, den 14. Juli 1872.
Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Medaille de la Société des sciences industrielles, Paris.

Keine grauen Haare mehr!
Melanogène
 von Diezmann, in Rouen, Fabrik, Place des Halles, No. 47. Am angenehmsten Haar und Haut zu erhalten, ohne Gefahr für die Haut zu machen. - Dieses Haarwunder ist das Beste aller bisher dagewesenen. - Depot **Fr. Wolff & Sohn,** in Berlin u. Karlsruhe, und bedeutenden Coiffeurs und Parfümiers.
 R.297.11.

Strasburg, den 19. Juli 1872.

Königl. Gouvernements-Gericht der Festung. **W a g, R e h m,** Generalleutnant und Oberauditeur, Gouverneur.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

R.253. Sec. III. J.Nr. 2269. R. Natl. Gegen den Kommer der 4. Comp. des bad. Pionier-Bataillons Nr. 14 Friedrich Herberger von Karlsruhe, dem maderberechtigt in Dillingen, wird nam mehr das gerichtliche Verordnungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und der selbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.